



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 19. Februar 1969

Teil III Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
24.1. 69	Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Museen, zoologischen und botanischen Gärten	5
24.1.69	Anordnung über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Orchester.....	11

Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Museen, zoologischen und botanischen Gärten

vom 24. Januar 1969

Zur Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1967 über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft ist es notwendig, daß auch die Museen und Führungsobjekte, die zoologischen und botanischen Gärten sowie die Heimattiergärten noch mehr als bisher ihr Leistungsangebot vervollkommen und ihre Wirksamkeit weiter erhöhen. Durch ihre wissenschaftliche Arbeit, durch Sammlungen und Ausstellungen, durch Publikationen und Vorträge vermitteln diese Einrichtungen vielfältige wissenschaftliche Erkenntnisse und kulturelle Erlebnisse sowie Entspannung und Erholung. Sie fördern und unterstützen damit die Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten.

Um diese Tätigkeit durch ökonomische Mittel zu unterstützen, das Aufwand-Nutzen-Denken sowie das materielle Interesse der Mitarbeiter an der Erhöhung kulturpolitischer und ökonomischer Ergebnisse zu fördern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft und der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für die den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden unterstellten Museen und Führungsobjekte (technische und historische Denkmale, Höhlen) — im folgenden „Einrichtungen“ genannt. Sie sind auch für zoologische und botanische Gärten sowie Heimattiergärten anzuwenden.

(2) Über die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen für im Abs. 1 nicht genannte Einrichtungen entscheiden die Leiter der zuständigen staatlichen Organe.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung ist eine Form der Finanzierung, die die Erwirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel unmittelbar in Übereinstimmung mit der kulturpolitischen und wissenschaftlichen Leistung und Wirksamkeit der Einrichtungen bringen soll.

(2) Die Leistungsfinanzierung der Einrichtungen wird nach Vorliegen einer Analyse des erreichten Leistungsstandes und des Nutzeffekts der eingesetzten Mittel durch Beschluß des zuständigen Rates eingeführt.

(3) Die Anwendung der Leistungsfinanzierung erfordert, die Verantwortung der Leiter der Einrichtungen bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Pläne zu erhöhen. Damit müssen sie in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich die Wirtschaftlichkeit der Leistungen und den Nutzeffekt der Haushaltsmittel zu steigern. Dementsprechend regeln die zuständigen örtlichen Räte die Rechte und Pflichten der Leiter der Einrichtungen einschließlich der Umverteilung von Haushaltsmitteln im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Die Einrichtungen bewahren und pflegen einen wesentlichen Teil des Kulturgutes unseres Volkes. Das Kulturgut ist nach den dafür geltenden Bestimmungen zu erfassen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Zu den Hauptaufgaben der Einrichtungen gehört es, dieses Kulturgut zu bewahren, zu mehren, zu pflegen und zu sichern sowie für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(5) Durch gute wissenschaftliche, kulturpolitische und ökonomische Leistungen und die breite Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte werden Reserven mobilisiert, die zu einer Übererfüllung der Einnahmen und zu einer Senkung der Ausgaben führen. Die Einrichtungen erhalten durch Beschluß der zuständigen örtlichen Räte Anteile an solchen Mehreinnahmen und Einsparungen. Dadurch werden die Leiter und Mitarbeiter der Einrichtungen an hohen Leistungen für die Gesellschaft materiell interessiert.